LANDKREIS **FRIESLAND**

Rechnungsprüfungsamt
- Fachbereich 14 -

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Zetel

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

1. Prüfungsauftrag 5

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 5
   2.1 Gegenstand der Prüfung 5
   2.2 Art und Umfang der Prüfung 5

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 7
   3.1 Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz 7
   3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 7
   3.3 Inventur / Inventar 8
   3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte 8

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Anhang 10

   4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva 10

      4.1.1 Immaterielles Vermögen 10

      4.1.2 Sachvermögen 10
         4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken 10
         4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken 11
         4.1.2.3 Infrastrukturvermögen 12
         4.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 13
         4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge 14
         4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere 14
         4.1.2.7 Vorräte 14

      4.1.3 Finanzvermögen 15
         4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 15
         4.1.3.2 Beteiligungen 15
         4.1.3.3 Ausleihungen 15
         4.1.3.4 Forderungen 15
            4.1.3.4.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen 16
            4.1.3.4.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 16
            4.1.3.4.3. Feststellung zu den Forderungen 17
         4.1.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände 17

      4.1.4 Liquide Mittel 17

      4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 18

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva 18

4.2.1 Nettoposition 18
4.2.1.1 Basis-Reinvermögen 18
4.2.1.2 Sonderposten 18

4.2.2 Schulden 19
4.2.2.1 Geldschulden 19
4.2.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten 20

4.2.3 Rückstellungen 20
4.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 20
4.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 21
4.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung 21
4.2.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 22
4.2.3.5 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 22
4.2.3.6 Andere Rückstellungen 22

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung 22

4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 22
4.4 Anlagen zum Anhang 23

4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang 23

5. Bestätigungsvermerk 25

6. Anlagen 26
6.1 Eröffnungsbilanz 26
6.2 Anlagenübersicht 27
6.3 Forderungsübersicht 28
6.4 Schuldenübersicht 29

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG Doppik	Arbeitsgemeinschaft Umsetzung Doppik
Art.	Artikel
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ff.	folgende [Paragraphen]
gem.	gemäß
GemHausRNeuOG ND 2005	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und kassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hinweise zur Inventur	Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e.V.
KDO	Zweckverband kommunale Datenverarbeitung Oldenburg
LzO	Landessparkasse zu Oldenburg
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OLB	Oldenburgische Landesbank
p.a.	per annum
rd.	rund
RPA	Rechnungsprüfungsamt Landkreis Friesland
S.	Satz / Seite
u.a.	unter anderem
VoBa	Volksbank

1. Prüfungsauftrag

Aufgrund des Beschlusses des Rats der Gemeinde Zetel vom 30.08.2007 nach Art. 6 Abs. 2 GemHausRNeuOG ND 2005 wurde die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Zetel über das Jahr 2006 hinaus bis zum 31.12.2009 nach den bislang geltenden Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geführt.

Seit dem 01.01.2010 wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Zetel nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung auf Grundlage der NGO und der GemHKVO geführt.

Für das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird, hat der Rat der Gemeinde Zetel entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 eine Eröffnungsbilanz einschließlich eines Anhangs, in dem die Eröffnungsbilanz erläutert wird, zu beschließen, die nach Art. 6 Abs. 8 S. 5 GemHausRNeuOG ND 2005 i.V.m. §§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 1 NGO der Rechnungsprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt unterliegt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die von der Gemeinde Zetel nach den Vorschriften der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aufgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 mit dem dazugehörigen Anhang, jeweils datiert auf den 23.05.2018.

Der Bürgermeister Herr Lauxtermann hat als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Zetel durch die Vollständigkeitserklärung vom 23.05.2018 schriftlich bestätigt, dass in der vorgelegten Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen sowie erforderliche Abgrenzungen berücksichtigt und alle notwendigen Angaben gemacht wurden.

Der erste Entwurf der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zetel zum 01.01.2010 sowie einzelne Bilanzpositionen wurden dem Rechnungsprüfungsamt seit August 2010 zur Vorprüfung vorgelegt. Im weiteren Verlauf erfolgte die Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. einzelner Positionen sowie den dazugehörigen Anlagen begleitend zum jeweiligen Erstellungsgrad.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses. Die Prüfung erfolgte daher entsprechend der Regelungen nach § 119 Abs. 1 NGO und in Anlehnung an die Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen (L 200) des IDR und dem darin beschriebenen risikoorientierten Prüfungsansatz.

Der vorliegende Bericht, der unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen des IDR erstellt wurde, stellt das Ergebnis der durchgeführten Prüfung dar.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte hinsichtlich des Ausweises des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen, sowie der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zum Ansatz und der Bewertung der Positionen. Weiterhin wurden die Einhaltung der Bilanzgliederung und Berücksichtigung der erforderlichen Angaben im Anhang geprüft.
Zudem wurde die Prüfung darauf ausgerichtet, ob die Überleitung von der kameralen zur doppelten Buchführung ordnungsmäßig erfolgte und die vom MI vorgeschlagenen Regelungen zur Inventur und zur Bewertung berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Prüfung wurden die vorgelegten Unterlagen und Angaben dahingehend geprüft, ob mit der Eröffnungsbilanz und dem dazugehörigen Anhang eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde erfolgte.

Die Prüfung wurde unter Beachtung des risikoorientierten Prüfungsansatzes daher so geplant und durchgeführt, dass eine hinreichend sichere Beurteilung des Aussagegehalts der vorgelegten Unterlagen vorgenommen und auf Unrichtigkeiten oder Verstößen beruhende falsche Angaben mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten. Zudem kann aufgrund der Prüfung eine Beurteilung darüber abgegeben werden, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Davon ausgehend wurde neben der Beurteilung der Verwaltungsorganisation und -prozesse, soweit sie Auswirkungen auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz haben, auch eine Beurteilung über mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, vorgenommen. Darauf aufbauend wurde untersucht, welche Maßnahmen verwaltungsintern vorgenommen wurden, um diese möglichen Risiken zu bewältigen (Internes Kontrollsystem).

Mit der Vorlage des ersten Entwurfs der Eröffnungsbilanz im August 2010 wurden erstmalig Unterlagen zu einzelnen Bilanzpositionen zur Vorprüfung vorgelegt. Die Prüfung dieser Positionen erfolgte in nicht unerheblichem Umfang begleitend zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeinde Zetel. Die Ergebnisse dieser begleitenden Prüfung sind so bereits als Korrektur im Rahmen der Bewertung der jeweiligen Bilanzpositionen in die Eröffnungsbilanz eingeflossen bzw. wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Kenntnisse der Vorprüfungen fanden bei der Bestimmung des weiteren Prüfungsvorgehens Niederschlag. Neben den oben dargestellten analytischen Prüfungshandlungen wurde eine systematische Prüfung der angewendeten Erfassungs- und Bewertungsmethoden durchgeführt. Zudem wurden Plausibilitäten geprüft und Einzelfallprüfungen vorgenommen.

Die Prüfung der einzelnen Positionen erfolgte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit und im Hinblick auf ihre zukünftigen finanziellen Auswirkungen. Art und Umfang der Prüfungshandlungen wurden zudem durch die Einschätzung des Prüfungsrisikos bestimmt. Die Schwerpunkte der Prüfung wurden daher auf die Positionen des Sachvermögens, insbesondere bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen, sowie auf den Ausweis der Rückstellungen gelegt.

Zur Prüfung der Positionen der Eröffnungsbilanz wurden u.a. Kopien aus den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre, Belege, Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Darlehensübersichten, Überleitungstabellen von Haushaltsstellen zu Sachkonten, Saldenbestätigungen von Kreditinstituten sowie versicherungsmathematische Gutachten und sonstige Unterlagen vorgelegt und eingesehen. Weitergehende Auskünfte wurden von Herrn Röben, Gemeinde Zetel, erteilt.

Neben der Prüfung der Erfassungs- und Bewertungsmethoden wurde die korrekte Einbuchung der Daten in das Finanzsystem geprüft.

Die durchgeführte Prüfung bildete in ihrer Gesamtheit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz und des dazugehörigen Anhangs mit Anlagen.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung neben formellen Vorgaben insbesondere die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die korrekte Überleitung kameraler Daten in das doppische System und verschiedene Ansatz- und Bewertungsgrundsätze sowie Bewertungswahlrechte zu beachten.

3.1 Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Nach Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 ist die Eröffnungsbilanz nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis zum 31.12. des Haushaltsjahres, in dem die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Die Gemeinde Zetel hat die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 im Jahr 2018 und damit im neunten „doppischen" Jahr fertiggestellt und zur Prüfung vorgelegt, so dass die gesetzlich geregelte Frist nicht eingehalten wurde. Bezogen auf die Eröffnungsbilanz und die acht darauf folgenden Jahre konnte die vom Gesetzgeber beabsichtigte Steuerungsfunktion der Haushaltsführung daher nicht in vollem Umfang umgesetzt werden.

3.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Gemeinde Zetel verwendet für das Haushalts- und Rechnungswesen auf doppischer Basis die Software „doppik & more" basierend auf mySAP ERP, die von der KDO bereitgestellt wird.

Für die eingesetzte Software „mySAP ERP 2004" liegt eine Prüfbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH vor. Für das Template „doppik & more" der KDO wurde vom Verbandsgeschäftsführer der KDO ein Zertifikat zur Bestätigung der Erfüllung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit „doppik & more" erstellt. Eine durch externe Dritte erteilte Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit für die eingesetzte Software zur Rechnungslegung liegt bezogen auf das niedersächsische NKR für das Template „doppik & more" nicht vor.

Die Freigabe zur Anwendung der Software entsprechend § 35 Abs. 5 GemHKVO wurde am 07.08.2007 durch den Verwaltungsausschuss und am 30.08.2007 durch den Rat der Gemeinde gefasst.

Im Rahmen der Umstellung des Rechnungswesens wurden die Ergebnisse der letzten kameralen Jahresrechnung, soweit sie Auswirkungen auf das Folgejahr hatten, in das neue System der doppelten Buchführung übergeleitet. Aufgrund des Realisationsprinzips und der periodengerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen sind bei der Überleitung besondere Regelungen zu treffen und zu beachten. Von der AG Doppik wurden Verfahrensbeschreibungen und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten veröffentlicht, die grundsätzlich berücksichtigt wurden.

Die Übernahme der kameralen Daten aus dem Vorjahr in das neue System erfolgte zum Teil im automatisierten Verfahren, zum Teil im laufenden Haushaltsjahr durch manuelle Buchung.

Die in das neue System übernommenen Daten wurden in der Eröffnungsbilanz bzw. auf den Sachkonten grundsätzlich ordnungsmäßig abgebildet.

3.3 Inventur / Inventar

Für die Eröffnungsbilanz gelten die allgemeinen Vorschriften zur Inventur und zum Inventar nach den §§ 37 ff. GemHKVO sowie die speziellen Regelungen nach § 60 GemHKVO. Weiterhin können die Hinweise zur Inventur sowie die Hinweise und Erläuterungen der AG Doppik für die Durchführung der Inventur und Aufstellung der Eröffnungsbilanz herangezogen werden.

Nach § 60 GemHKVO i.V.m. § 37 ff. GemHKVO sind die im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig und einzeln aufzunehmen und mit ihrem jeweiligen Wert anzugeben. Auf Grundlage dieser Zusammenstellung wird die Eröffnungsbilanz entwickelt.

Bei der Gemeinde Zetel wurde eine umfassende körperliche Bestandsaufnahme des beweglichen und unbeweglichen Vermögens durchgeführt. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von der Inventurvereinfachung nach § 60 Abs. 2 GemHKVO Gebrauch gemacht und auf die Erfassung beweglicher Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet, verzichtet. Den Unterlagen zu den verschiedenen Bilanzpositionen wurden entsprechende Übersichten mit den im Rahmen der Inventur aufgenommenen Vermögensgegenständen, Schulden und Rückstellungen beigefügt, so dass vollständige Inventurlisten vorlagen.

Mit der Vollständigkeitserklärung nach § 101 Abs. 1 S. 2 NGO wurde seitens der Gemeinde die vollständige Erfassung der Vermögensgegenstände für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bescheinigt.

Es ist festzustellen, dass die Vollständigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände im Inventar sowie der Verbindlichkeiten und Rückstellungen grundsätzlich gegeben ist und hieraus die Eröffnungsbilanz sowie der Anhang abgeleitet und aufgestellt werden konnten.

3.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKR und der damit verbundenen erstmaligen Erfassung und Bewertung des Vermögens, der Schulden und der Rückstellungen unter Berücksichtigung bilanzrechtlicher Vorgaben, sind verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie wertbestimmende Faktoren im Hinblick auf die Beurteilung der Eröffnungsbilanz eingehender zu betrachten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Erfassung und Bewertung von Vermögen und Schulden ergeben sich insbesondere aus den Vorschriften der §§ 95 ff. NGO und der §§ 42 ff. GemHKVO sowie § 60 GemHKVO. Weiterhin sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu beachten. Von der AG Doppik wurden zudem Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung des neuen Haushaltsrechts herausgegeben, die bei der Bewertung des Vermögens, der Schulden und Rückstellungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigt werden sollten.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte bei der Gemeinde Zetel grundsätzlich mit fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Grundlage für die Ermittlung von Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten waren insbesondere die Jahresrechnungen der vergangenen Jahre. Eine doppische Aufarbeitung der kameralen Jahresrechnungen erfolgte grundsätzlich nicht. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Investitionsbegriff mit einer Änderung der Rechnungslegungsform nicht verändert hat und die Werte der Investitionen daher entsprechend aus den geprüften Jahresrechnungen der Vorjahre übernommen werden können.

In den Fällen, in denen keine Daten verfügbar waren, wurden von der Bewertungsvereinfachung nach § 96 Abs. 4 NGO Gebrauch gemacht und auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwerte als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte zugrunde gelegt.

Forderungen wurden auf ihre Werthaltigkeit geprüft und in entsprechender Höhe ausgewiesen, liquide Mittel wurden mit dem jeweiligen Nennwert in die Bilanz aufgenommen.

Die Bewertung der Schulden erfolgte mit dem Rückzahlungsbetrag, die Rückstellungen wurden in der zur Leistungserfüllung notwendigen Höhe gebildet.

Zur periodengerechten Darstellung der Aufwendungen und Erträge wurden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz gebildet.

Für die Eröffnungsbilanz werden den Kommunen verschiedene Bewertungswahlrechte und -vereinfachungen eingeräumt, von denen bei der Gemeinde Zetel die nachfolgend aufgeführten Wahlrechte angewendet wurden:

- *Die Möglichkeit nach § 96 Abs. 4 NGO, Vermögensgegenstände mit auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerten, die als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte gelten, zu bewerten.*

- *Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 2 GemHKVO, auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungswert den Einzelwert von 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet, zu verzichten.*

- *Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 3 GemHKVO, auf die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen zu verzichten.*

- *Das Wahlrecht nach § 60 Abs. 5 GemHKVO, auf die Aktivierung geleisteter Investitionszuwendungen zu verzichten.*

- *Die Möglichkeit nach § 60 Abs. 6 GemHKVO, Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 in das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde übergegangen sind, mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert anzusetzen.*

Nicht angewendet wurde das Wahlrecht gem. Art. 6 Abs. 11 GemHausRNeuOG ND 2005, Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens, die in den Haushaltsjahren des kameralen Haushalts- und Rechnungswesens vor der Umstellung angefallen sind, als Investition nach § 92 Abs. 1 NGO anzusehen (aktivierter Umstellungsaufwand).

Auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen wird verwiesen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Anhang

Im Rahmen der Prüfung wurden alle Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz sowie die Angaben im Anhang hinsichtlich der Vollständigkeit und unter Berücksichtigung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften betrachtet. Die Prüfungsergebnisse sind nachstehend im Detail aufgeführt.

4.1 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Aktiva

4.1.1 Immaterielles Vermögen 331.298,20 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind durch Entgelt erworbene Rechte, die mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind. Bei der Gemeinde Zetel sind lediglich Softwarelizenzen und die Einzahlung in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland zu aktivieren.

Zusammensetzung:

Lizenzen	89.516,70 €
sonstiges immaterielles Vermögen	241.781,50 €
Summe Bilanzposition	331.298,20 €

Bei den unter Lizenzen ausgewiesenen Werten handelt es sich um die in der Gemeindeverwaltung verwendete Software, im Wesentlichen um die für das neue Haushaltssystem erworbenen SAP-Lizenzen. Die Erfassung und Bewertung der Softwarelizenzen erfolgte anhand der dazugehörigen Belege unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie Hinweise der AG Doppik.

Unter dem sonstigen immateriellen Vermögen werden die in die Kreisschulbaukasse des Landkreises Friesland bis 1982 insgesamt geleisteten Einzahlungen ausgewiesen. Der Bestand der Kreisschulbaukasse hat sich nicht verringert, da es sich um eine reine „Darlehenskasse" handelt. Es fehlt an den Voraussetzungen zur Berücksichtigung planmäßiger Abschreibungen nach § 47 GemHKVO, so dass entgegen der Hinweise der AG Doppik der gesamte geleistete Betrag angesetzt wurde.

4.1.2 Sachvermögen 35.394.789,48 €

4.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken 3.706.015,49 €

Unter der Bilanzposition unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken werden Grünflächen (rd. 1.610.600,00€) und Ackerland (rd. 689.000,00 €) sowie sonstige unbebaute Grundstücke (rd. 1.406.500,00 €) ausgewiesen.

Die Grünflächen beinhalten im Wesentlichen öffentliche Grün- bzw. Parkanlagen, Teiche, Seen und Gräben. Unter der Bilanzposition Ackerland werden landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen. Die sonstigen unbebauten Grundstücke beinhalten u. a. Baugrundstücke und Gewerbegrundstücke. Der Bestand an unbebauten Grundstücken wurde anhand des Liegenschaftskatasters und von Grundbuchauszügen ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde die vollständige Erfassung der Grundstücke gewährleistet.

Grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken sind bei der Gemeinde Zetel nicht auszuweisen.

Die Bewertung erfolgte entsprechend § 60 Abs. 6 GemHKVO mit den für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwerten bzw. entsprechend der Hinweise der Inventur mit den für Grünland bzw. Ackerland und Wald und Forsten geltenden Bodenrichtwerten. Aufgrund der Nutzung für den Gemeingebrauch wurden entsprechend der Hinweise zur Inventur Abschläge vom jeweiligen Bodenrichtwert abgezogen.

4.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken — 6.954.659,75 €

Bei den bebauten Grundstücken werden sowohl der Grund und Boden als auch die jeweiligen Aufbauten ausgewiesen.

Der Gesamtwert dieser Bilanzposition gliedert sich in die nachfolgend aufgeführten Teilsummen:

Grund und Boden	2.467.190,83 €
Gebäude und Aufbauten	4.487.468,92 €
Summe	6.954.659,75 €

Für die vollständige Erfassung aller im Eigentum der Gemeinde Zetel stehenden Grundstücke wurden Flurstücksnachweise mit Eigentümerangaben des Katasteramtes herangezogen. Für die Erfassung der jeweiligen Bauteile wurde eine körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte getrennt von den jeweiligen Aufbauten unter der grundsätzlichen Anwendung historischer Anschaffungskosten. Sofern diese nicht vorlagen, erfolgte die Wertermittlung mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 gem. § 60 Abs. 6 GemHKVO. Die restlichen Grundstücke wurden mit dem jeweiligen Anschaffungswert aktiviert.

Im Eigentum der Gemeinde befinden sich Gebäude und Aufbauten verschiedener Art, die insgesamt mit einem Wert von 4.487.468,92 € aktiviert wurden und damit einen nicht unerheblichen Teil des Vermögens der Gemeinde Zetel darstellen.

Der Wert der Gebäude und Aufbauten setzt sich aus den folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebäude und Aufbauten	
• bei Wohnbauten	171.668,68 €
• bei sozialen Einrichtungen	476.992,41 €
• bei Schulen	626.344,12 €
• bei Kultur-, Sport, Freizeit- und Gartenanlagen	2.359.467,07 €
• für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	126.781,66 €
• bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	726.214,98 €
Summe	4.487.468,92 €

Die Bewertung der Aufbauten erfolgte zum Teil mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um darauf basierende Abschreibungen. Die Werte wurden den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre bzw. den zu den Objekten vorliegenden Kostenaufstellungen und Schlussabrechnungen entnommen. Eine Prüfung der Werte anhand der vorgelegten Kostenaufstellungen und Schlussabrechnungen wurde vom RPA Landkreis Friesland stichprobenartig vorgenommen.

In den Fällen, in denen die Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte nicht anhand der Jahresrechnungen ermittelt werden konnten, wurden entsprechend § 96 Abs. 4 NGO auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwerte als Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte angesetzt.

Diese Werte wurden in Anlehnung an das in der Wertermittlungsverordnung dargestellte Sachwertverfahren unter Berücksichtigung des von der AG Doppik veröffentlichten Berechnungsschemas ermittelt. Zur Bewertungsvereinfachung wurden verschiedene Parameter und Korrekturfaktoren grundsätzlich einheitlich festgelegt. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Höhe des Aufwands der Wertermittlung ist dieses Vorgehen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewertung sachgerecht. Die der Berechnung zugrunde gelegten Daten wurden für jedes Gebäude einzeln dokumentiert und belegt.

Zur Festlegung des Abschreibungsbeginns wurde in einigen Fällen ein fiktives Baujahr festgelegt, dessen Ermittlung jeweils nachvollziehbar dargestellt wurde.

Der Verzicht auf den gesonderten Ausweis von Betriebsvorrichtungen im Rahmen der Bewertung der Eröffnungsbilanz ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sachgerecht.

4.1.2.3 Infrastrukturvermögen 24.104.509,49 €

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.954.025,12 €
Brücken und Tunnel	48.435,84 €
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	7.838.209,97 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	8.937.785,34 €
sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	326.053,22 €
Summe Bilanzposition	24.104.509,49 €

Unter dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden die Straßengrundstücke einschließlich Oberflächengewässer der Gemeinde Zetel ausgewiesen.

Die Bewertung wurde grundsätzlich nach § 60 Abs. 6 GemHKVO für die vor dem Jahr 2000 angeschafften Grundstücke mit einem am Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientierten Wert durchgeführt. Entsprechend der Hinweise zur Inventur der AG Doppik wurde im Rahmen der Bewertung ein Wert in Höhe von 25 % des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bzw. der Bodenrichtwert für Acker- oder Grünland angesetzt.

Unter der Bilanzposition Brücken und Tunnel werden 5 Brücken ausgewiesen. Die Bewertung der Brücken erfolgte zu den fortgeführten Herstellungswerten. Bei den Brücken, deren Herstellungswerte nicht belegt werden konnten, wurden die aktivierten Restbuchtwerte auf Basis von auf den Herstellungszeitpunkt rückindizierten Werten ermittelt.

Die Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen beinhalten das Grundstück, auf dem die Kläranlage steht sowie die Kläranlage, die Kanalisation und weitere Bauten, die der

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigung dienen. Der Grund und Boden wurde entsprechend § 60 Abs. 6 GemHKVO und den Hinweisen zur Inventur mit 25% des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke aktiviert. Die ausgewiesenen Werte für die Kläranlage und das Schmutzwasserkanalsystem wurden entsprechend der Hinweise zur Inventur aus den Anlagenverzeichnissen, die für gebührenrechnenden Einrichtungen geführt werden, übernommen. Die Bewertung des Regenrückhaltebeckens und der Pumpwerke erfolgte zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Für das aktivierte Pumpenhaus waren die Herstellungswerte nicht mehr zu ermitteln, so dass der Restbuchwert entsprechend § 96 Abs. 4 NGO auf Basis des auf den Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwertes ermittelt wurde.

Der für die Bilanzposition Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen ausgewiesene Bilanzwert i.H.v. 8.937.785,34 € setzt sich wie folgt zusammen:

Straßen- und Wegeaufbau,	8.640.358,55 €
Plätze	54.436,50 €
Orts- und Straßenbeleuchtung	242.990,29 €
Summe	8.937.785,34 €

Der für Straßen aktivierte Betrag umfasst die Werte für den Straßenaufbau (80 Anlagen) einschließlich des dazugehörigen Straßenbegleitgrüns und der Verkehrsschilder. Die Bewertung der Straßen erfolgte grundsätzlich zu den Herstellungswerten, die durch entsprechende Belege nachgewiesen wurden, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen. Neben den planmäßigen Abschreibungen wurden teilweise weitere Abschreibungen für vorhandene Straßenschäden vorgenommen. Straßen, die bereits abgeschrieben sind, werden in der Bilanz mit einem Wert von 0,00 € angesetzt.

Die Straßenbeleuchtung (89 Anlagen) wurde gesondert erfasst und aktiviert. Die zugrunde gelegten Anschaffungswerte wurden durch entsprechende Rechnungen belegt.

Die Plätze (4 Anlagen) wurden auch gesondert erfasst und aktiviert. Die zugrunde gelegten Anschaffungswerte wurden durch entsprechende Rechnungen belegt. Eine Anlage wird in der Bilanz mit einem Wert von 0,00 € angesetzt.

Unter der Position sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens werden Buswartehäuser (37 Häuser/ Hallen) sowie der ZOB in Zetel ausgewiesen. Die Bewertung der Buswartehäuser erfolgte überwiegend entsprechend § 96 Abs. 4 NGO auf Basis der auf den Herstellungszeitpunkt rückindizierten Zeitwerte. Die Bewertung des ZOB erfolgte mit den fortgeführten Herstellungswerten.

4.1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 26.373,50 €

Als Kulturdenkmäler werden Ehrenmäler, die auf gemeindlichen Grundstücken stehen, sowie Mahntafeln ausgewiesen. Die Aktivierung erfolgte mit den jeweiligen Anschaffungswerten, Abschreibungen sind aufgrund der nicht begrenzten Nutzungsdauer nicht zu berücksichtigen. Weiterhin wird eine Postkartensammlung unter der Position Kunstgegenstände ausgewiesen; die Bewertung erfolgte ebenfalls mit dem Anschaffungswert.

4.1.2.5 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge 440.736,44 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

Fahrzeuge	383.272,42 €
Maschinen und technische Anlagen	57.464,02 €
Summe Bilanzposition	440.736,44 €

Die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen sowie der Fahrzeuge erfolgte entsprechend § 96 Abs. 4 NGO zu fortgeführten Anschaffungswerten. Aufgrund der Ausübung des Bewertungswahlrechts nach § 60 Abs. 2 GemHKVO werden nur die Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge erfasst und ausgewiesen, deren Anschaffungswert 5.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer übersteigt. Die Höhe der zugrunde gelegten Anschaffungswerte wurde durch Rechnungen belegt. Die jeweiligen Abschreibungen wurden grundsätzlich entsprechend der Regelungen der GemHKVO und der für Niedersachsen geltenden Abschreibungstabelle ermittelt und berücksichtigt.

Unter der Position Maschinen und technische Anlagen werden im Wesentlichen die Maschinen des Bauhofs ausgewiesen.

Unter der Position Fahrzeuge werden insbesondere die Fahrzeuge des Bauhofs und der Feuerwehren ausgewiesen. Bei den Fahrzeugen des Bauhofs und der Feuerwehren wurde bei der Bewertung vom Bewertungswahlrecht nach § 45 Abs. 7 GemHKVO Gebrauch gemacht und die technischen Einrichtungen wurden gemeinsam mit den Fahrzeugen als Sachgesamtheit aktiviert.

4.1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere 159.808,81 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

Betriebsvorrichtungen	95.822,50 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.986,31 €
Summe Bilanzposition	159.808,81 €

Unter den Betriebsvorrichtungen wurden zwei Flutlichtanlagen der Sportplätze sowie ein Öl- und Benzinabscheider des Bauhofs ausgewiesen. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung beinhaltet verschiedene bewegliche Vermögensgegenstände.

4.1.2.7 Vorräte 2.686,00 €

Ausgewiesen werden die Vorräte des Schulmuseums. Die Bewertung erfolgte mit den jeweiligen Anschaffungswerten. Weitere Vorräte, insbesondere auf dem Bauhof, waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

4.1.3 Finanzvermögen 678.922,19 €

4.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 25.000,00 €

Verbundene Unternehmen sind gemäß § 59 Nr. 50 GemHKVO die nach § 100 Abs. 4 NGO konsolidierungspflichtigen Einrichtungen und Unternehmen, die unter dem beherrschenden Einfluss der Kommune stehen. Dieses ist in der Regel bei Unternehmen anzunehmen, bei denen eine Beteiligung von mehr als 50% der Stimmrechte vorliegt. Die Gemeinde Zetel ist alleinige Gesellschafterin der Gemeindeökostrom Zetel GmbH. Dementsprechend werden diese Anteile in Höhe der geleisteten Stammkapitaleinlage aktiviert.

4.1.3.2 Beteiligungen 20.610,40 €

Ausgewiesen werden die Beteiligungen der Gemeinde Zetel an Unternehmen bei denen die Gemeinde mit bis zu 50 % der Stimmrechte beteiligt ist und die gehalten werden, um eine dauernde Verbindung zu den Unternehmen herzustellen. Die Beteiligungen werden zu Anschaffungswerten gem. § 45 Abs. 2 GemHKVO bewertet. Ausgewiesen werden die Anteilsrechte am Stammkapital der Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH (20.451,68 €) sowie der Geschäftsanteile der Raiffeisenbank Varel-Nordenham eG (158,72 €).

4.1.3.3 Ausleihungen 107.501,00 €

Ausleihungen stellen langfristige Forderung aus Geld- oder Finanzgeschäften gegenüber Dritten dar.

Folgende Ausleihungen sind auszuweisen:

Förderverein Oldtimerfeuerwehr Nbg. e.V.	3.800,00 €
Gemeindeökostrom Zetel GmbH	65.000,00 €
LSG Waterkant	3.600,00 €
Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH	8.180,70 €
Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH	1.920,30 €
Heimatverein Neuenburg für das Harms Hus	25.000,00 €
Summe	107.501,00 €

Die Bewertung der Ausleihungen erfolgte mit dem Restwert zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

4.1.3.4 Forderungen 486.608,14 €

Durch die Gliederung der Bilanz nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO werden Forderungen nach inhaltlichen Kriterien bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen bzw. anhand der Struktur der Debitoren bei den privatrechtlichen Forderungen und Transferforderungen differenziert.

Die Werthaltigkeit der jeweiligen Forderungen ist zum Bilanzstichtag zu prüfen, da lediglich solche Forderungen als Vermögensgegenstände erfasst und aktiviert werden dürfen, denen ein realisierbarer Anspruch gegenübersteht. Dementsprechend werden nur vollwertige Forderungen mit dem gesamten Betrag ausgewiesen. Zweifelhafte Forderungen, bei denen ein Ausfall zu erwarten ist, werden lediglich in der Höhe angesetzt, der nach Abzug des zu

erwartenden Ausfalls verbleibt. Uneinbringliche Forderungen sind vollständig abzuschreiben und somit nicht zu aktivieren.

Die Überleitung der Forderungsbestände aus dem bisherigen EDV-System auf Grundlage der in der Jahresrechnung 2009 gebildeten Kasseneinnahmereste in das neue „doppische" EDV-System erfolgte im automatisierten Verfahren. Die sachliche Zuordnung der kameralen Kasseneinnahmereste zu den entsprechenden Forderungsarten, die sich aus der Bilanzstruktur ergeben, erfolgte anhand von Überleitungstabellen von Haushaltsstellen zu Sachkonten.

Für die Prüfung der Forderungen wurde die Jahresrechnung 2009 zugrunde gelegt. Die in der Jahresrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmereste wurden vollständig und einzeln in das neue Verfahren integriert. Im Rahmen der automatisierten Überleitung entstandene Differenzen wurden anhand von Fehlerprotokollen der KDO belegt und nachvollziehbar den in der Nebenbuchhaltung geführten Personenkonten zugeordnet.

Die ausgewiesenen Werte zu den einzelnen Forderungsarten stimmen mit der Forderungsübersicht überein und ergeben sich wie im Folgenden dargestellt.

4.1.3.4.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen 219.852,47 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	14.892,23 €
sonstige Forderungen	381,50 €
kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	204.578,74 €
Summe Bilanzposition	219.852,47 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen setzen sich hauptsächlich aus Forderungen aus Benutzungsgebühren (rd. 15.300,00 €) und Müllabfuhrgebühren (rd. 15.800,00 €) zusammen.

Die Forderungen aus kommunalen Steuern und den übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beinhalten insbesondere Forderungen aus Steuern (rd. 185.000,00 €).

Die Feststellungen zu den Forderungen (Punkt 4.1.3.4.3) sind zu berücksichtigen. Hier wird dargestellt, welche Forderungen der ausgewiesenen Gesamtforderungen grundsätzlich unter den Forderungsarten der öffentlich- rechtlichen Forderungen auszuweisen gewesen wären.

4.1.3.4.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen 266.755,67 €

Die Bilanzposition unterteilt sich wie folgt:

Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen	42.245,96 €
sonstige Forderungen	177.211,85 €
durchlaufende Posten	47.297,86 €
Summe Bilanzposition	266.755,67 €

Die Forderungen aus privatrechtlichen Dienstleistungen beinhalten Forderungen aus der Veräußerung von Grundvermögen (rd. 30.100,00 €) und Forderungen Mieten und Pachten (rd. 10.400,00 €).

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen setzen sich weitestgehend aus Forderungen gegenüber der Sozialstation zusammen (rd. 177.200,00 €). Diese Beträge wären jedoch unter der Forderungsart „übrige privatrechtliche Forderungen" auszuweisen.

Zudem werden unter den privatrechtlichen Forderungen die durchlaufenden Posten (rd. 47.300,00 €) ausgewiesen.

Die Feststellungen zu den Forderungen (Punkt 4.1.3.4.3) sind zu berücksichtigen. Hier wird dargestellt, welche Forderungen der ausgewiesenen Gesamtforderungen grundsätzlich unter den Forderungsarten der privatrechtlichen Forderungen auszuweisen gewesen wären.

4.1.3.4.3 Feststellung zu den Forderungen

Die Höhe der Forderungen wurde seitens der Gemeinde ausführlich dargestellt und auch nachvollziehbar belegt.

Die Zuordnung der Kasseneinnahmereste erfolgte jedoch zum Teil nicht entsprechend der Zuordnungsvorschriften des niedersächsischen Kontenrahmens. Die unter Punkt 4.1.3.4.1 und 4.1.3.4.2 dargestellten Beträge der einzelnen Forderungsarten sind somit nicht korrekt ausgewiesen.

Der Gesamtbetrag der öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen wird jedoch mit 486.608,14 € korrekt ausgewiesen.

4.1.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände 39.202,65 €

Die sonstigen Vermögensgegenstände weisen den Bestand der Versorgungsrücklage für Beamte nach § 14 a BBesG zum 31.12.2009 der Gemeinde Zetel aus. Die Berechnung erfolgte durch die Versorgungskasse Oldenburg.

4.1.4 Liquide Mittel 2.650.492,40 €

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	
LzO Nr. 054-406202	300.697,86 €
LzO-Festgeld 3 Monate Nr. 25200 8800	1.000.000,00 €
LzO-Tagesgeld Nr. 25410 8954	600.000,00 €
Raiffeisen Volksbank Nr. 350 300 300	38.101,44 €
OLB-Tagesgeld Nr. 9722 704 540	700.000,00 €
Postbank Nr. 2087 6303	9.662,54 €
Barbestand (Barkasse)	930,56 €
Barbestand (Handvorschüsse, Zahlstellen)	1.100,00 €
Summe Bilanzposition	2.650.492,40 €

Die Sichteinlagen und das Bargeld wurden durch entsprechende Kontoauszüge, Bankbestätigungen und EDV-Ausdrucke nachgewiesen.

Das OLB Tagesgeldkonto weist laut Saldenbestätigung jedoch einen Betrag von 700.437,51 EUR aus. Laut Vermerk der Gemeinde Zetel war ein Umbuchen technisch nicht mehr möglich, so dass die Buchung erst im Januar 2010 erfolgte.

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung 45.690,32 €

Nach § 49 Abs. 1 GemHKVO werden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Ausgaben gebildet, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit danach darstellen.

Ausgewiesen wurden somit bereits im Dezember 2009 geleistete Beamtengehälter sowie bereits im Dezember gezahlte Sozialhilfeleistungen und weitere verschiedene Auszahlungen für Januar 2010.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zu den Bilanzpositionen Passiva

4.2.1 Nettoposition 32.320.272,22 €

Die Nettoposition umfasst gem. § 54 Abs. 4 GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten. Ein Jahresergebnis ist im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht auszuweisen.
Die Nettoposition berechnet sich als Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden der Gemeinde und gleicht somit dem handelsrechtlichen Eigenkapital. Der Wert i.H.v. berechnet sich bei der Gemeinde wie folgt:

Basis-Reinvermögen	16.914.422,02 €
Sonderposten	15.405.850,20 €
Summe Bilanzposition	32.320.272,22 €

4.2.1.1 Basis-Reinvermögen 16.914.422,02 €

Unter dem Basis-Reinvermögen werden das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen und entsprechend Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 noch nicht abgedeckte Soll-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes der Vorjahre als Minusbetrag übernommen.

Da in der kameralen Jahresrechnung 2009 kein Soll-Fehlbetrag ausgewiesen wurde, ergibt sich das Basis-Reinvermögen aus der Differenz der Bilanzpositionen Aktiva, hier 39.101.192,59 €, abzüglich der Bilanzpositionen Passiva ohne das Reinvermögen, hier 22.186.770,57 €.

In dem Betrag sind entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände in Höhe von 21.781,04 € enthalten.

4.2.1.2 Sonderposten 15.405.850,20 €

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und für Sammelposten	6.027.714,27 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	9.102,107,83 €
Sonderposten für den Gebührenausgleich	276.028,10 €
Summe Bilanzposition	15.405.850,20 €

Der Sonderposten für Gebührenausgleich stellt den Überschuss im Bereich der Kläranlage zum Bilanzstichtag dar und ist nach dem Kommunalabgabenrecht innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren auszugleichen.

Sonderposten sind bei der Gemeinde Zetel entsprechend § 42 Abs. 5 GemHKVO für empfangene, nicht rückzahlbare Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände sowie für erhaltene Beiträge und ähnliche Entgelte in der Bilanz ausgewiesen. Die ausgewiesenen Werte ergeben sich aus den Jahresrechnungen der vergangenen Jahre bzw. aus den Kostenaufstellungen für die unentgeltlich übertragenen Vermögensteile

Die Sonderposten aus Beiträgen und Entgelten wurden von der Gemeinde gebildet insbesondere für erhaltene Erschließungsbeiträge sowie Regenwasserkanalausbaubeiträge. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgte entsprechend der Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Der fortgeschriebene Wert in der Eröffnungsbilanz beträgt für diese Bilanzposition 9.102.107,83 €.

Für von der Gemeinde Zetel empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände erfolgt der Ausweis als Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen gem. § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände. Ausgewiesen werden insgesamt zweckgebundene Sonderposten i.H.v. 6.027.714,27 €.

Die allgemeinen Investitionszuweisungen nach dem NFAG und im Rahmen der Feuerschutzsteuer werden gem. Nr. IV 2.2 S. 2 der Hinweise zur Inventur über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Rund 3.000.000,- EUR wären nicht unter den Beiträgen und ähnlichen Entgelten sondern unter Sonderposten aus Investitionszuweisungen und –zuschüssen auszuweisen.

4.2.2 Schulden 1.566.840,95 €

Als Schulden werden gem. § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO alle zum Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und andere Verbindlichkeiten der Gemeinde Zetel mit ihren jeweiligen Rückzahlungsbeträgen gem. § 96 Abs. S. 6 NGO i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO ausgewiesen.

4.2.2.1 Geldschulden 1.428.640,20 €

Unter der Position Geldschulden sind die Beträge, die der Gemeinde Zetel von Dritten mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital verzinst zurück zu zahlen, zur Verfügung gestellt wurden ausgewiesen.

Ausgewiesen werden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 1.428.256,44 €. Die Höhe der Kreditbeträge wurden im Jahresabschluss 2009 nachgewiesen und im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2009 geprüft, so dass eine weitere Prüfung nicht erfolgte.

Es werden folgende Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen ausgewiesen:

Kreisschulbaukasse	352.571,56 €
KfW	267.149,96 €
Bremer Landesbank	399.855,39 €
BfG/DSL-Bank	408.679,53 €
Gesamt	1.428.256,44 €

Der Ausweis der Kreditverbindlichkeiten erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

Zudem weist ein Girokonto zum Bilanzstichtag einen Minusbetrag von 383,76 EUR aus.

4.2.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten 138.200,75 €

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die durchlaufenden Posten sowie die anderen sonstigen Verbindlichkeiten.

Die durchlaufenden Posten der Gemeinde Zetel setzen sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Verwahrgelder	37.973,25 €
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer für 12/2009	26.989,10 €
Sicherheitsbeträge	14.701,60 €
Heckenpflegefonds	12.311,07 €
Weitere durchlaufende Posten wie z.B. Spenden	11.922,89 €
Summe	103.897,91 €

Darüber hinaus enthält die Bilanzposition andere sonstige Verbindlichkeiten i.H.v. 34.302,84 € die der periodengerechten Abgrenzung zum Jahr 2009 dienen und somit Aufwendungen des Jahres 2009 betreffen, die nach dem Bilanzstichtag zu Ausgaben der Gemeinde führten.

4.2.3 Rückstellungen 5.184.861,08 €

Die Gemeinde Zetel hat gem. §§ 95 Abs. 2, 96 Abs. 4 S. 6 NGO Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages einzustellen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.

4.2.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen 3.738.354,77 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Pensionsrückstellungen i.H.v. 3.331.867,00 € und Beihilferückstellungen i.H.v. 406.487,77 € ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag bestand eine Versorgungsverpflichtung der Gemeinde Zetel gegenüber sieben aktiven Beamten und sieben Versorgungsempfängern. Die Berechnung der Rückstellungen wurde durch die Versorgungskasse Oldenburg vorgenommen. Dementsprechend ergibt sich die Höhe der ausgewiesenen Pensionsrückstellungen aus den versicherungsmathematischen Gutachten der Versorgungskasse Oldenburg, die sowohl für jeden aktiven Beamten als auch für die Versorgungsempfänger erstellt wurden. Die der Berechnung zugrunde gelegten Vereinfachungen und Standardisierungen wurden von der Versorgungskasse mit dem MI abgestimmt.

Die Berechnung der Beihilferückstellungen erfolgte unter Berücksichtigung der Hinweise der AG Doppik in einem vereinfachten Verfahren. Die Höhe der Beihilferückstellungen ergibt sich

demnach aus einem prozentualen Verhältnis zu den Pensionsrückstellungen, das mit 12,2 % festgelegt wurde.

Die Prüfung der ausgewiesenen Rückstellungen wurde anhand von Personallisten und den versicherungsmathematischen Gutachten der Versorgungskasse vorgenommen.

4.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen 520.387,25 €

Zusammensetzung:

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	59.067,55 €
Rückstellungen für geleistete Überstunden	84.703,73 €
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	376.615,97 €
Summe Bilanzposition	520.387,25 €

Die Höhe der Rückstellungen für Resturlaubstage bzw. Mehrarbeitsstunden wurde anhand der für jeden Mitarbeiter voraussichtlich entstehenden Personalaufwendungen für das Jahr 2010 unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich bestehenden Resturlaubstage und Mehrarbeitsstunden zum Bilanzstichtag ermittelt.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit wurden von der Gemeinde Zetel für insgesamt 14 anspruchsberechtigte Mitarbeiter gebildet. Entsprechend § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO und unter Berücksichtigung der Hinweise der AG Doppik wurde die Berechnung in Anlehnung an steuerrechtliche Grundsätze unter Berücksichtigung des Erlasses des BMF vom 28.03.2007 durchgeführt und für jeden Altersteilzeitfall die voraussichtlich erforderliche Rückstellungshöhe berechnet.

4.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung 837.734,49 €

Für die unterlassenen Instandhaltungen wurden entsprechend der Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO Rückstellungen eingestellt. Durch den 2. Nachtragshaushalt 2009 wurden entsprechende Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt übertragen. Hierdurch sind die entsprechenden Maßnahmen gem. § 43 Abs. 4 GemHKVO einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert.

Zusammensetzung:

Rückstellungen Heizungsanlage Deutsches Haus	36.724,11 €
Rückstellungen Dacherneuerung Feuerwehrhaus	49.624,92 €
Rückstellungen Umbau Grundschule Zetel	21.289,42 €
Rückstellungen Heizungsanlage Schloss Neuenburg	40.092,67 €
Rückstellungen Dachsanierung Sporthalle Neuenburg	48.579,59 €
Rückstellungen Straßenunterhaltung	454.441,78 €
Rückstellungen Straßenbeleuchtung	103.169,94 €
Rückstellungen Sanierung Vereenshus Neuenburg	22.349,35 €
Rückstellungen Dachsanierung der alten Schule Marschstr.	61.462,71 €
Summe Bilanzposition	837.734,49 €

4.2.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 31.880,28 €

Ausgewiesen wird unter dieser Position eine Ansammlungsrückstellung für den Aufwand für die Abbrucharbeiten des ehemaligen Bruns-Geländes. Der Ausweis erfolgte in Höhe der bisher eingegangenen Pachterträge für die derzeit verpachteten Gebäude und Gebäudeteile.

4.2.3.5 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren 4.504,29 €

Ausgewiesen werden unter dieser Position die voraussichtlichen Kosten für ein anhängiges Gerichtsverfahren.

4.2.3.6 Andere Rückstellungen 52.000,00 €

Es werden unter dieser Bilanzposition Rückstellungen für die örtliche Prüfung des Haushaltsjahres 2009 und die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 ausgewiesen.

4.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung 29.218,34 €

Nach § 49 Abs. 3 GemHKVO werden passive Rechnungsabgrenzungsposten für Einnahmen gebildet, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Die passive Rechnungsabgrenzung beinhaltet Einnahmen aus dem Jahr 2009, die erst im Haushaltsjahr 2010 einen Ertrag darstellen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Mieterträge und Finanzierungshilfen der Landesschulbehörde, sowie um Grabnutzungsgebühren.

4.3 Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft werden das Vermögen und die Schulden sowie die liquiden Mittel, Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen der Gemeinde Zetel zusammenhängend dargestellt und die wirtschaftliche Situation dokumentiert.

Die Eröffnungsbilanz dient dem Zweck, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Zusätzlich ist die Eröffnungsbilanz gem. Art. 6 Abs. 8 GemHausRNeuOG ND 2005 in einem Anhang zu erläutern, der zur Darstellung der tatsächlichen Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Zetel beitragen soll.

Der Anhang umfasst entsprechend § 60 Abs. 1 GemHKVO i.V.m. § 55 Abs. 1 GemHKVO die Angaben, die zum Verständnis der Bilanz für sachverständige Dritte notwendig oder vorgeschrieben sind.

Im Wesentlichen sollen

- die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregeln,
- mögliche Haftungsverhältnisse,

- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben,
- noch nicht abgedeckte Fehlbeträge aus Vorjahren,
- Abweichungen von der amtlichen Abschreibungstabelle,
- vorgenommene und weitere Untergliederungen der Posten der Eröffnungsbilanz

angegeben und erläutert werden.

Weiterhin sollen Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz bis zu deren Aufstellung eingetreten sind, und zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, aufgenommen werden.

Unter der Bilanz sind zudem entsprechend § 54 Abs. 5 GemHKVO Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre auszuweisen; insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.

Im Anhang der Gemeinde Zetel wurden grundsätzlich alle erforderlichen Erläuterungen für die Eröffnungsbilanz vorgenommen.

4.4 Anlagen zum Anhang

Dem Anhang wurden, entsprechend der Vorschriften des § 100 Abs. 3 NGO und des § 56 GemHKVO sowie den mit dem Ausführungserlass vom 04.12.2006 dazu veröffentlichten Mustern, die Anlagen-, Forderungs- und Schuldenübersicht beigefügt.

Als weitere Anlage zum Anhang sollen in dem Rechenschaftsbericht gem. § 57 GemHKVO die finanzwirtschaftliche Lage und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag der ersten Eröffnungsbilanz bis zu deren Aufstellung eingetreten sind, sowie zu erwartende finanzwirtschaftliche Risiken, die für die Aufgabenerfüllung bedeutsam sind, dargestellt werden.

Die in den Übersichten und dem Erläuterungsteil des Rechenschaftsberichts dargestellten Werte und Beträge sowie die vorgenommenen Erläuterungen stimmen mit der Eröffnungsbilanz überein.

4.5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 und der Anhang wurden nach den zum 01.01.2010 geltenden gesetzlichen Regelungen der NGO, der GemHKVO und des GemHausRNeuOG ND 2005 aus dem Inventar entwickelt und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach § 54 GemHKVO und ist entsprechend dem mit dem Ausführungserlass zur GemHKVO veröffentlichten verbindlichen Muster dargestellt. Der dazugehörige Anhang mit Anlagen wurde ebenfalls entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erstellt.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und der Daten aus der Buchführung ist ersichtlich, dass die Werte für die Bilanz ordnungsgemäß abgeleitet wurden. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den Regelungen der GemHKVO.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Zetel.

5. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zetel zum 01.01.2010 (in der Fassung vom 23.05.2018) geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile der Eröffnungsbilanz gem. § 100 Abs. 2 und 3 NGO vor.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften der NGO und der GemHKVO liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes besteht darin, zu prüfen, ob die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht, um aufgrund der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 120, 121 NGO wurde unter ergänzender Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom IDR verabschiedeten Prüfungsleitlinien vorgenommen. Die Prüfungshandlungen wurden unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit gem. § 119 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 1 NGO auf den Umfang beschränkt, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um relevante Sachverhalte beurteilen zu können. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für diese Beurteilung bildet.

Aufgrund der vorgenommenen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zetel zum 01.01.2010 (in der Fassung vom 23.05.2018), über deren Ergebnisse dieser Prüfungsbericht informiert, wird bestätigt:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen.

Die Eröffnungsbilanz enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und stellt die tatsächliche Vermögenslage dar."

Jever, den 28.05.2018

Rothe	Rieck
Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes	Rechnungsprüfungsamt

6. Anlagen

6.1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Gemeinde Zetel

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

AKTIVA	EUR	EUR
1. Immaterielles Vermögen		
1.2 Lizenzen	89.516,70	
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	241.781,50	331.298,20
2. Sachvermögen		
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.706.015,49	
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.954.659,75	
2.3 Infrastrukturvermögen	24.104.509,49	
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	26.373,50	
2.6 Maschinen und technischen Anlagen; Fahrzeuge	440.736,44	
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	159.808,81	
2.8 Vorräte	2.686,00	35.394.789,48
3. Finanzvermögen		
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	
3.2 Beteiligungen	20.610,40	
3.4 Ausleihungen	107.501,00	
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	219.852,47	
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	266.755,67	
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	39.202,65	678.922,19
4. Liquide Mittel		2.650.492,40
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		45.690,32
		39.101.192,59

PASSIVA	EUR	EUR	EUR
1. Nettoposition			
1.1 Reinvermögen		16.914.422,02	
1.4 Sonderposten			
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.027.714,27		
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	9.102.107,83		
1.4.3 Gebührenausgleich	276.028,10	15.405.850,20	32.320.272,22
2. Schulden			
2.1 Geldschulden			
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.428.256,44		
2.1.3 Liquiditätskredite	383,76	1.428.640,20	
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten			
2.5.1 Durchlaufende Posten			
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	26.989,10		
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	76.908,81	103.897,91	
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		34.302,84	1.566.840,95
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		3.738.354,77	
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen		520.387,25	
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung		837.734,49	
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		31.880,28	
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		4.504,29	
3.8 Andere Rückstellungen		52.000,00	5.184.861,08
4. Passive Rechnungsabgrenzung			29.218,34
			39.101.192,59

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre:

1. Im kameralen Jahresabschluss 2009 wurden Haushaltsreste in Höhe von 2.643.464,12 € gebildet.
2. Zum Bilanzstichtag liegen keine Verpflichtungsermächtigungen, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, Kreditähnliche Rechtsgeschäfte und über das Haushaltsjahr gestundete Beträge vor.

Zetel, 23.05.2018

Lauxtermann
Bürgermeister

6.2 Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Vermögen [1]	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12.2009 -Euro-	Zugänge 2010 + -Euro-	Abgänge 2010 - -Euro-	Umbuchungen 2010 +/- -Euro-	Stand am 31.12.2010 -Euro-	Stand am 31.12.2008 -Euro-	Abschreibungen in 2010 - -Euro-	Auflösungen[3] - Euro -	Zuschreibungen in 2010 + -Euro-	Stand am 31.12. des 2010 -Euro-	am 31.12.2010 -Euro-	am 31.12.2009 -Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände[2]	331.298,20											331.298,20
2. Sachvermögen[2] (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	35.392.103,48											35.392.103,48
3. Finanzvermögen[2] (ohne Forderungen)	192.314,05											192.314,05
insgesamt	35.915.715,73											35.915.715,73

[1] In der Anlagenübersicht auszuweisen sind Immaterielle Vermögensgegenstände, das Sachvermögen ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände sowie das Finanzvermögen ohne Vorräte

[2] Es ist eine Darstellung entsprechend dem Muster 14 A. Bilanz vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen vorzunehmen.

[3] Kumulierte Abschreibungen für Abgänge

6.3 Forderungsübersicht

Forderungsübersicht
(Muster 18)

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen [1]	Gesamtbetrag[2] am 31.12.2009 -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2008 Euro-	Mehr (+)/ weniger(-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	219.852,47	219.852,47				
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00					
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	266.755,67	266.755,67				
Summe aller Forderungen	486.608,14	486.608,14				

1) Gliederung richtet sich nach der Bilanz
2) Der Gesamtbetrag bezieht sich auf Forderungen abzüglich im Haushaltsjahr vorgenommener Wertberichtigungen.
Abweichend kann als Gesamtbetrag der Nominalbetrag der Forderung und in einer gesonderten Spalte die Wertberichtigungen ausgewiesen werden.

6.4 Schuldenübersicht

Schuldenübersicht

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden [1]	Gesamt-betrag am 31.12.2009 -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-	Gesamt betrag am 31.12.2008 -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
	1	2	3	4	5	6
1. Geldschulden	1.428.256,44			1.428.256,44		
1.1 Anleihen						
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.428.256,44			1.428.256,44		
1.3 Liquiditätskredite	383,76	383.76				
1.4 sonstige Geldschulden						
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen						
4. Transferverbindlichkeiten						
5. Sonstige Verbindlichkeiten	138.200,75	138.200,75				
Schulden insgesamt	1.566.840,95					

[1] Gliederung richtet sich nach der Bilanz